

# Beschlüsse

(MA 2 – 311864-2020)

Beschluss des Gemeinderates vom 24. September 2020,  
Zl. 683866-2020-GIF

## DIENSTVORSCHRIFT FÜR LEHRLINGE 1996; ÄNDERUNG

Die Dienstvorschrift für Lehrlinge 1996, ABl. Nr. 46/1995, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26. Mai 2020, Zl. 255200-2020-GIF, ABl. Nr. 23, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. In § 1 Abs. 2 Z 1 wird der Lehrberuf „Buchbinder/in“ mit der Lehrzeit „3 Jahre“ durch den Lehrberuf „Buchbindetechnik und Postpresstechnologie – Buchbinder/in“ mit der Lehrzeit „3,5 Jahre“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Z 1 wird unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge der Lehrberuf „Elektrotechnik – Anlagen- und Betriebstechnik“ mit der Lehrzeit „3,5 Jahre“ eingefügt.
3. Die Überschrift zu § 8 lautet:

#### „Lehrlingseinkommen“

4. In § 8 werden
  - a) in Abs. 1 die Wortfolge „eine monatliche Lehrlingsentschädigung“ durch die Wortfolge „ein monatliches Lehrlingseinkommen“,
  - b) in Abs. 2 die Wortfolge „Die Lehrlingsentschädigung“ durch die Wortfolge „Das Lehrlingseinkommen“,
  - c) in Abs. 3 die Wortfolge „die Lehrlingsentschädigung“ durch die Wortfolge „das Lehrlingseinkommen“,
  - d) in Abs. 4 die Wortfolge „der für Lehrlinge im Lehrberuf Facharbeiter/in Gartenbau (landwirtschaftliche/r Gärtner/in) im 1. Lehrjahr vorgesehenen Lehrlingsentschädigung“ durch die Wortfolge „des für Lehrlinge im Lehrberuf Facharbeiter/in Gartenbau (landwirtschaftliche/r Gärtner/in) im 1. Lehrjahr vorgesehenen Lehrlingseinkommens“ und
  - e) in Abs. 5 die Wortfolge „der Lehrlingsentschädigung“ durch die Wortfolge „des Lehrlingseinkommens“

ersetzt.

5. In § 8 Abs. 2 Z 4 wird der Lehrberuf „Buchbinder/in“ durch den Lehrberuf „Buchbindetechnik und Postpresstechnologie – Buchbinder/in“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 2 Z 5 wird unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge der Lehrberuf „Elektrotechnik – Anlagen- und Betriebstechnik“ eingefügt.
7. In der Überschrift zu § 9 wird die Wortfolge „der Lehrlingsentschädigungen“ durch die Wortfolge „des Lehrlingseinkommens“ ersetzt.
8. In § 9 werden in Abs. 1 die Wortfolge „der in § 8 Abs. 2 geregelten Lehrlingsentschädigungen“ durch die Wortfolge „des in § 8 Abs. 2 geregelten Lehrlingseinkommens“ und in Abs. 2 die Wortfolge „der Lehrlingsentschädigungen“ durch die Wortfolge „des Lehrlingseinkommens“ ersetzt.
9. In den Überschriften zu § 10 und § 12 wird jeweils die Wortfolge „der Lehrlingsentschädigung“ durch die Wortfolge „des Lehrlingseinkommens“ ersetzt.
10. In § 10 werden in Abs. 1 das Wort „Lehrlingsentschädigung“ durch das Wort „Lehrlingseinkommen“ und die Wortfolge „der Lehrlingsentschädigung“ durch die Wortfolge „des Lehrlingseinkommens“ sowie in Abs. 2 die Wortfolge „Die Lehrlingsentschädigung“ durch die Wortfolge „Das Lehrlingseinkommen“ ersetzt.
11. In § 12 wird die Wortfolge „der Lehrlingsentschädigung“ durch die Wortfolge „des Lehrlingseinkommens“ ersetzt.
12. In der Überschrift zu § 13 wird das Wort „Lehrlingsentschädigung“ durch das Wort „Lehrlingseinkommen“ ersetzt.
13. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Während der ersten drei Monate kann das Lehrverhältnis durch die Gemeinde Wien oder durch den Lehrling, bei Minderjährigkeit durch dessen gesetzlichen Vertreter oder gesetzliche Vertreterin, ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden.“

14. In der Überschrift zu § 21 wird das Wort „Weiterverwendung“ durch das Wort „Weiterbeschäftigung“ ersetzt.

15. In § 21 werden in Abs. 1 das Wort „weiterzuverwenden“ durch die Wortfolge „weiter zu beschäftigen“ und in Abs. 3 die Wortfolge „die Lehrlingsentschädigung“ durch die Wortfolge „das Lehrlingseinkommen“ ersetzt.

16. § 21a Abs. 3 dritter bis fünfter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„Wurde eine Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gemäß § 13 Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes vereinbart, kann in einem Lehrverhältnis gemäß § 8b Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes die zulässige Gesamtdauer der Lehrzeit (Abs. 1 erster Satz) zusätzlich um ein weiteres Jahr und in einem Ausbildungsverhältnis gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes die zulässige Gesamtdauer der Ausbildung (Abs. 1 zweiter Satz) auf höchstens vier Jahre verlängert werden.“

17. In § 21a werden in Abs. 4 die Wortfolge „die in § 8 Abs. 2 für den betreffenden Lehrberuf festgesetzte Entschädigung“ durch die Wortfolge „das in § 8 Abs. 2 für den betreffenden Lehrberuf festgesetzte Lehrlingseinkommen“ und die Wortfolge „Die für das vierte Lehrjahr festgesetzte Lehrlingsentschädigung“ durch die Wortfolge „Das für das vierte Lehrjahr festgesetzte Lehrlingseinkommen“ sowie in Abs. 5 die Wortfolge „die niedrigste Lehrlingsentschädigung“ durch die Wortfolge „das niedrigste Lehrlingseinkommen“ und die Wortfolge „die Entschädigung um ein Drittel der Differenz der Lehrlingsentschädigungssätze für das erste und das zweite Lehrjahr“ durch die Wortfolge „das Einkommen im Ausbildungsverhältnis um ein Drittel der Differenz zwischen dem für das erste Lehrjahr und dem für das zweite Lehrjahr festgesetzten Lehrlingseinkommen“ ersetzt.

18. In § 21c Abs. 1 wird das Datum „1. Februar 2020“ durch das Datum „1. August 2020“ ersetzt.

### Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 16 mit 22. März 2020.
2. Art. I Z 1 und 5 mit 1. Juli 2020.
3. Art. I Z 2 bis 4, 6 bis 15, 17 und 18 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.

Der Vorsitzende:  
Mag. Reindl Thomas

(MA 2 – 531512-2020)

Beschluss des Gemeinderates vom 24. September 2020,  
Zl. 683955-2020-GIF

## SATZUNGEN DER KRANKENFÜRSORGEANSTALT DER BEDIENTETEN DER STADT WIEN; ÄNDERUNG

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, ABl. Nr. 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juni 2020, Zl. 392965-2020-GIF, ABl. Nr. 28, werden wie folgt geändert:

### Artikel I

1. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der KFA obliegt ferner die Durchführung der arbeitsmedizinischen Betreuung gemäß § 64 des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 – W-BedSchG 1998, LGBl. Nr. 49/1998, (Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitsschutzes, der insbesondere auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung sowie der betrieblichen Gesundheitsförderung und der betrieblichen Wiedereingliederung) hinsichtlich der Bediensteten in Dienststellen der Gemeinde Wien im Sinn des § 2 Z 1 W-BedSchG 1998.“

2. § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1a dieser Satzungen finden § 64 Abs. 9 und 10 W-BedSchG 1998 Anwendung. Bezüglich der Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten sind überdies die Bestimmungen des § 64 Abs. 2 Z 4 und Abs. 4 W-BedSchG 1998 zu beachten.“

3. Dem Text des § 32 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; im Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „KFA“ die Wortfolge „zur Durchführung der Krankenfürsorge (§ 2 Abs. 1)“ eingefügt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

	<b>Toranlagen für Mehrbenutzergaragen</b> <b>Drehtore und Automatisierung bestehender Tore</b> <b>Automatische Personentüren</b> <b>Industrietore und Brandschutz Tore</b> <b>Schranken und Poller</b>	<b>Planung</b> <b>Montage</b> <b>Vorbeugende Wartung</b> <b>Störungsdienst</b> <b>Wiederkehrende Prüfungen</b>	
	<b>Mewald</b>		
<b>TORE + SERVICE</b> Mewald GmbH 2486 Pottendorf Industriestr. 2 T 0 2623/72 225-112 Wien: T 0 664/82 77 012			

„(2) Der Gesamtaufwand der KFA zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Betreuung (§ 2 Abs. 1a) ist gemäß § 64 Abs. 1 und 3a W-BedSchG 1998 von der Gemeinde Wien zu tragen.“

4. Nach § 33 Abs. 4a wird folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) Für die Dauer einer Altersteilzeit gemäß § 29a DO 1994 bzw. § 12a VBO 1995 bzw. § 59a W-BedG sind die satzungsmäßigen Beiträge in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Arbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen und den den Bezügen während der Altersteilzeit (einschließlich Lohnausgleich gemäß § 29a Abs. 6 DO 1994 bzw. § 12a Abs. 6 VBO 1995 bzw. § 59a Abs. 6 W-BedG) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen von der Stadt Wien zu entrichten.“

5. In § 42 Abs. 10 lit. d wird der Betrag „14 535 Euro“ durch den Betrag „25.000 Euro“ ersetzt.

6. In § 47a Abs. 2 erster Satz wird das Datum „1. Jänner 2020“ durch das Datum „1. August 2020“ ersetzt.

**Artikel II**

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 3, 5 und 6 mit 1. Oktober 2020.

2. Art. I Z 4 mit 1. Jänner 2022.

**Der Vorsitzende:**  
**Mag. Reindl Thomas**

# Verordnungen

(GZ: 235163-2020)

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Festsetzung des für die Bemessung des Wirtschaftsbeitrages heranzuziehenden Hundertsatzes

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 32/2019, wird verordnet:

Der für die Bemessung des Wirtschaftsbeitrages heranzuziehende Hundertsatz wird mit Gültigkeit ab dem Jahr 2021 mit 11,9 v. H. festgesetzt.

**Magistrat der Stadt Wien**  
**Magistratsabteilung 58**

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Auskunftserteilung für Contact Tracing im Zusammenhang mit Verdachtsfällen von COVID-19

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 i. d. F. BGBl. I Nr. 103/2020 wird verordnet:

**§ 1.** Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind für den Fall des Auftretens eines Verdachtsfalles von COVID-19 von folgenden Stellen nachstehende Auskünfte auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln:

1. Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 (Wr. KAG), LGBl. für Wien Nr. 23/1987 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 19/2020, Wohnheime, Pflegeheime und Pflegestationen gemäß § 2 Abs. 1 Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz (WWPG), LGBl. für Wien Nr. 15/2005

in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 30/2020, Einrichtungen, die Leistungen im Bereich der Behindertenhilfe nach dem Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW), LGBl. für Wien Nr. 45/2010 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 49/2018, erbringen, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie Unterkünfte, in denen Grundversorgung in Wien gemäß dem Wiener Grundversorgungsgesetz (WGVG), LGBl. für Wien Nr. 46/2004 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 49/2018, an hilfs- und schutzbedürftige Fremde gewährt wird:

- a) Einrichtung:
  - aa) Bezeichnung
  - bb) Adresse
- b) Zentrale Ansprechperson der Einrichtung:
  - aa) Vorname
  - bb) Name
  - cc) Telefonnummer
  - dd) E-Mail-Adresse
- c) Medizinische Ansprechperson der Einrichtung:
  - aa) Vorname
  - bb) Name
  - cc) Telefonnummer
  - dd) E-Mail-Adresse
- d) Bewohnerinnen und Bewohner:
  - aa) Vorname
  - bb) Name
  - cc) Telefonnummer
  - dd) E-Mail-Adresse
- e) Erwachsenenvertreterinnen und Erwachsenenvertreter von Bewohnerinnen und Bewohnern:
  - aa) Vorname
  - bb) Name
  - cc) Telefonnummer
  - dd) E-Mail-Adresse
- f) Personal:
  - aa) Vorname
  - bb) Name
  - cc) Telefonnummer
  - dd) E-Mail-Adresse
- g) Besucherinnen und Besucher:
  - aa) Vorname
  - bb) Name
  - cc) Telefonnummer
  - dd) E-Mail-Adresse

**2. Betriebsstätten:**

- a) Betriebsstätten
  - aa) Bezeichnung
  - bb) Adresse
- b) Zentrale Ansprechperson der Betriebsstätte:
  - aa) Vorname
  - bb) Name
  - cc) Telefonnummer
  - dd) E-Mail-Adresse
- c) Medizinische Ansprechperson der Betriebsstätte, sofern vorhanden:
  - aa) Vorname
  - bb) Name
  - cc) Telefonnummer
  - dd) E-Mail-Adresse
- d) Personal:
  - aa) Vorname